



Vorlage an den Grossen Gemeinderat vom 11. Dezember 2001 Nr. 1308

Einfache Anfrage

Einfache Anfrage Veronica Hälg-Büchi, Gerald Hutter und Walo Möri-Sommer: Sonntagsverkauf am 3. und 4. Adventssonntag; Beantwortung

Veronica Hälg-Büchi, Gerald Hutter und Walo Möri-Sommer reichten am 12.09.2001 eine Einfache Anfrage betreffend Sonntagsverkauf am 3. und 4. Adventssonntag ein (vgl. Beilage)

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1 Ausgangslage

Im April 2001 ersuchte die Arbeitsgemeinschaft Pro Stadt um Erteilung einer Bewilligung für zwei Sonntagsverkäufe vom 16. und 23. Dezember 2001, jeweils von 12.00 - 17.00 Uhr. Die Gesuchstellerin machte geltend, dass Sonntagsverkäufe in der Vorweihnachtszeit erfahrungsgemäss sehr beliebt seien und einem grossen Bedürfnis entsprechen. Für die Geschäfte der Innenstadt seien diese Sonntagsverkäufe insofern von grosser Bedeutung, als sie ein Publikum in die Stadt bringen, welches sonst eher in den Zentren der Agglomeration einkaufe.

Der Stadtrat hat dieses Gesuch gestützt auf die entsprechenden Vorschriften des kantonalen Gesetzes über den Ladenschluss bewilligt. Danach kann die Stadt den Ladengeschäften an höchstens vier Sonntagen im Jahr Sonntagsverkäufe gestatten. Vorbehalten bleibt dabei die Einhaltung der für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Schutzbestimmungen, die im Arbeitsgesetz festgehalten sind.

2 Allgemeine Entwicklung der Sonntagsverkäufe

Im Bereich der Ladenöffnungszeiten hat in den vergangenen Jahren gesamtschweizerisch ein deutlicher Trend zur Liberalisierung stattgefunden. Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen wird in nächster Zeit über ein neues, liberaleres Ladenschlussgesetz zu befinden haben. Auch in einigen angrenzenden Kantonen wurde oder wird die Ladenschlussgesetzgebung



liberalisiert. In den umliegenden, mit St.Gallen vergleichbaren Orten rückten in den letzten Jahren die Sonntagsverkäufe immer näher an Weihnachten heran. So werden in diesem Jahr in Herisau am 9. und 23. Dezember, in Appenzell an allen Sonntagen im Dezember und in Winterthur am 16. und 23. Dezember Sonntagsverkäufe durchgeführt. Im Kanton Appenzell Innerrhoden wurde von der Landsgemeinde in diesem Jahr ein Initiativbegehren um Einschränkung der sonntäglichen Ladenöffnungszeit deutlich abgelehnt.

Damit die Stadt St.Gallen auch in Zukunft ein attraktiver und konkurrenzfähiger Wirtschafts- und Einkaufsort bleibt, soll mit zwei Sonntagsverkäufen im Dezember dem Einkaufsverhalten der Bevölkerung und damit einem ausgewiesenen Bedürfnis entsprochen werden.

3 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beurteilung des Bewilligungsgesuches hat der Stadtrat sowohl den Schutzinteressen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen als auch den Bedürfnissen der Wirtschaft und der Konsumenten und Konsumentinnen Beachtung geschenkt. Der Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wird durch das im Jahr 2000 revidierte Arbeitsgesetz gewährleistet. Danach darf der Arbeitgeber für Sonntagsarbeit nur Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beziehen, die ihr ausdrückliches Einverständnis dazu gegeben haben. Ferner muss dafür vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin ein Lohnzuschlag von mindestens 50 % bezahlt werden.

Der Stadtrat stellt sicher, dass pro Verkaufsgeschäft und Jahr höchstens vier Sonntagsverkäufe bewilligt werden. Die beiden Sonntagsverkäufe im Dezember werden an die Quote von maximal vier Bewilligungen pro Jahr angerechnet und stellen daher keine zusätzlichen Bewilligungen dar. Die von der Gewerbebehörde durchgeführten Kontrollen in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die geltende gesetzliche Regelung von den Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen gut eingehalten wird. Von einer grossen Zahl von Verkaufsgeschäften wird die Quote von vier Sonntagsverkäufen im Jahr nicht voll ausgenutzt. So halten die meisten Detaillisten ihre Geschäfte lediglich an den beiden Sonntagsverkäufen im Dezember offen.

Der Stadtpräsident:
Christen

Im Namen des Stadtrates
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:



Einfache Anfrage vom 12. September 2001

